



Schwere Brandstiftung (§ 306a)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Abs. 1: Abstrakte Gefährdung von Menschen

a) Tatobjekt gem. Nr. 1 - 6

Nr. 1: Andere Räumlichkeit = jeder irgendwie abgeschlossene, unbewegliche oder bewegliche Raum, der zum Wohnaufenthalt von Menschen tatsächlich dient.

Diese Räumlichkeit stellt den Oberbegriff von Nr. 1 dar, die benannten Gebäude usw. sind nur Beispiele für von Menschen genutzte Räumlichkeiten. Hierzu zählen (anders als bei § 306) also auch Wohnwagen. Auch bei längerer Abwesenheit (Urlaub) bleibt es bei der Wohnungseigenschaft. Sonderfall Entwidmung: Keine Wohneigenschaft mehr, wenn alle tatsächlichen Bewohner das Gebäude selbst in Brand setzen oder setzen lassen. Ebenso keine Nr. 1, wenn der einzige Bewohner verstorben ist (und zwar auch durch eine Tat des späteren Brandstifters).

Nr. 2: Gebäude der Religionsausübung = Gebäude, in dem unmittelbar gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden.

Nr. 3: Zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dienende Räume zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen.

- Nur Räume mit Bewegungsmöglichkeit für Menschen, also nicht: Telefonzellen und Pkw.

c) in Brand setzen = wenn zumindest Teile des Tatobjektes so vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer selbständig weiter brennt.

Problem: Gemischt genutzte Räume (z.B.: Supermarkt auf den ersten drei Etagen, im Dachgeschoß eine Wohnung). In Brand setzen ist schon dann vollendet, wenn ein einheitliches Gebäude im gewerblichen Teil angezündet wird und ein Übergreifen des Feuers auf den Wohnbereich nicht auszuschließen ist (so BGH, umstr.!). Dieses Problem stellt sich sowohl für Nr. 1 als auch Nr. 3.

d) oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören

Ganz zerstört = Vernichtung oder völlige Aufhebung der Brauchbarkeit.

Teilweise zerstört = wenn wesentliche Teile unbrauchbar werden.

Problem: Gemischt genutzte Räume (Supermarkt-Beispiel oben: c.) Ein Zerstören liegt – anders als beim in Brand setzen (!) - nur vor, wenn das Feuer den Wohnbereich erfasst (so BGH, umstr.!).

Brandlegung = jede Handlung, die auf die Verursachung eines Brandes gerichtet ist.

e) Kausalität

Abs. 2: Konkrete Gefährdung von Menschen

a) Sache aus § 306 I Nr.1-6 (die hier keine fremde sein muss!).

b) (konkrete) Gefahr einer Gesundheitsschädigung (Definition aus § 223).

c) Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Tätige Reue: § 306 e

V. Verhältnis zu anderen Tatbeständen: §§ 306 und 303 ff. treten hinter § 306a zurück.

Lesetipp: - BGH 3 [StR 362/17 v. 5.9.2017](#) (Teilweise Zerstörung).

- Piehl: Neue Rechtsprechung des BGH (...): [StV 2012, S. 502](#).